

BESCHLUSS DES LANDESAUSSCHUSSES AM 27. MÄRZ 2018

Reform der Aufstellung von Listenvorschlägen in der CDU Hamburg

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es wichtig ist, dass die CDU Hamburg für Wahlen ein ausgewogenes und kompetentes Team an Kandidatinnen und Kandidaten anbietet. Angespornt durch den Anspruch der Volkspartei wollen wir mit diesen verschiedenen Themen abdecken und unterschiedliche Lebenssituationen widerspiegeln. Daher ist es unverzichtbar, vor der endgültigen Festsetzung der Wahlliste durch die Landesvertreterversammlung ein Gremium zu haben, das sich ausreichend Gedanken zu einem Tableau geeigneter Bewerberinnen und Bewerber macht. Dieser Konsultationsprozess gewährleistet effiziente Wahldurchgänge und ein attraktives Personalangebot an die Wählerinnen und Wähler.

Bislang wird dieses Verfahren über das Satzungs-gremium „Wahlausschuss“ durchgeführt, der aus je einem Vertreter der Kreisverbände, der in der Satzung genannten Vereinigungen, Mitgliedern des Landesvorstandes und dem vom Landesausschuss zu wählenden Vorsitzenden besteht. Der Wahlausschuss gewährleistet in seiner komplexen Zusammensetzung zwar die Teilhabe der verschiedenen Gliederungen der CDU Hamburg, jedoch nicht – so hat sich gezeigt – die ausreichende Teilhabe von Frauen. Eine mögliche Vergrößerung des Wahlausschusses, um so Männer und Frauen aus allen Gliederungen in dieses Gremium entsenden zu können, vergrößert den Wahlausschuss fast bis auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes. Daher erscheint es sinnvoll, künftig den Landesvorstand direkt mit der Aufstellung von Listenvorschlägen zu beauftragen, so wie es auch die große Mehrheit der anderen CDU-Landesverbände handhabt. Im aktuellen Landesvorstand sind sowohl die Kreisverbände als auch die Vereinigungen angemessen vertreten. Der Anteil an weiblichen Mitgliedern beträgt rund vierzig Prozent.

Die CDU Hamburg beschließt:

Streichung des Wahlausschusses aus der Satzung:

- In § 12 (Gliederungen und Organe) der Satzung wird „der Wahlausschuss“ gestrichen.
- § 15 (Kreisausschüsse) der Satzung wird wie folgt geändert:
 - Nr. 2a wird wie folgt gefasst: *„Kreisausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben: a) Kandidaten für die Listen für das Europäische Parlament, für den Bundestag und die Bürgerschaft dem Landesvorstand vorzuschlagen.“*

- Nr. 2f der Satzung wird gestrichen. Die Nr. 2g und 2h werden entsprechend zu 2f und 2g.
- § 24 (Wahlvorbereitung) der Satzung wird wie folgt geändert:
 - Nr. 1 wird gestrichen, Nr. 2, 3, 4 und 5 werden zu Nr. 1, 2, 3 und 4
 - Nr. 1 (neu) erhält folgende Fassung: *„Der Landesvorstand legt seine Wahlvorschläge mindestens sechs Wochen vor dem gesetzlichen Meldetermin der Landesvertreterversammlung zur Beschlussfassung vor. Bei vorzeitiger Auflösung des Bundestages oder der Bürgerschaft reduziert sich diese Frist auf zwei Wochen. Die Vorschläge des Landesvorstandes müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die Vertreterversammlung versandt werden. Bei vorzeitiger Auflösung des Bundestages oder der Bürgerschaft reicht es aus, wenn die Vorschläge mit der Ladung am 8. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben sind. Dabei werden auch die vorliegenden vom Landesvorstand nicht berücksichtigten Wahlvorschläge der Vertreterversammlung mitgeteilt, wenn dieses von den Bewerbern durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorsitzenden gewünscht wird.“*
- § 27 (Aufstellung der Landesliste für die Bürgerschaftswahl) Nr. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Über die Vorschläge des Landesvorstandes zur Bürgerschaftsliste wird in Einzelwahl abgestimmt. Vorschläge können auch aus der Mitte der Landesvertreterversammlung gemacht werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird in einem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht, wird insoweit der Wahlgang erneut eröffnet; das Vorschlagsrecht des Landesvorstandes bleibt unberührt. Erreicht von mehreren Kandidaten für einen Platz kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt die Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl; für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Soweit ein Gegenvorschlag angenommen wird, kann der Landesvorstand für die übrigen Plätze einen veränderten Vorschlag einbringen.“
- § 29 (Aufstellung der Bezirkslisten für die Bezirksversammlungswahlen) Nr. 3 der Satzung wird wie folgt geändert: *„Für das Wahlverfahren in der Kreisvertreterversammlung gilt § 27 entsprechend. Bei der Kandidatenaufstellung sollen alle Ortsverbände an aussichtsreicher Stelle berücksichtigt werden. Kandidatenvorschläge können insbesondere von den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände, dem Kreisausschuss und dem Kreisvorstand unterbreitet werden.“*

Künftiges Verfahren im Landesvorstand:

- Vorschlagslisten für Wahlen als einziger Tagesordnungspunkt werden in gesonderten Sitzungen des Landesvorstandes beraten und beschlossen.
- Vor der Sitzung des Landesvorstandes, auf der die Vorschlagsliste beraten und beschlossen werden soll, beraten der Landesvorsitzende und die Stellvertreter über die Vorschlagsliste. Dabei sind die Vorsitzenden der Vereinigungen und Kreisverbände sowie der Vorsitzende der Bürgerschaftsfraktion zu konsultieren.
- Der Justitiar wird gebeten, ein Verfahren vorzuschlagen, das die angemessene Beteiligung der jeweils aktuellen Vorsitzenden der Vereinigungen gewährleistet.